

Nr. 148.

I.

Gerichtsverfassungsgesetz.Nach den Geschlüssen in dritter Verhandlung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen &c.
verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter
Zustimmung des Bundesrates und des Reichstags, was folgt:

Erster Titel.**Richteramt.**

§. 1.

Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur
dem Gesetz unterworffene Gerichte ausgeübt.

§. 2.

Die Fähigkeit zum Richteramt wird durch die Ablegung
eines Urteils erlangt.

Der ersten Prüfung nach ein breijähriges Studium der
Rechtswissenschaft auf einer Universität vorzugehen. Von
diesem breijährigen Zeitraum sind mindestens drei Halbjahre
am Studium mit einer beständigen Unterstützung zu wenden.

Zwischen der ersten und zweiten Prüfung muss ein
Zeitraum von drei Jahren liegen, welcher im Dienste bei den
Gerichten und bei den Rechtsanwälten zu verweilen ist, auch
ein Theil bei der Staatsanwaltschaft verwendet werden kann.

In den eingelittenen Bundesstaaten kann bestimmt werden,
dass der für das Universitätsstudium aber für den Vorberei-
tungsdienst bestimmte Zeitraum verlängert wird, aber dass
ein Theil des letzteren Zeitraums, jedoch höchstens ein Jahr,
im Dienste bei Verwaltungsbürokraten zu verweilen ist, oder
verwendet werden darf.

§. 3.

Wer in einem Bundesstaat die erste Prüfung bestanden
hat, kann in jedem anderen Bundesstaat zur Vorbereitung
für den Zuladendienst nach gut zweiten Prüfung zugelassen
werden.

Die in einem Bundesstaat auf die Vorbereitung ver-
wendete Zeit kann in jedem anderen Bundesstaat angerechnet
werden.

§. 4.

Dies Richteramt befähigt ist ferner jeder ordentliche
öffentliche Leiter des Reichs an einer deutschen Universität.

§. 5.

Wer in einem Bundesstaat die Fähigkeit zum Richteramt
erlangt hat, ist, soweit dieses Gesetz keine Ausnahme bestimmt,
zu jedem Richteramt innerhalb des Deutschen Reichs befähigt.

§. 6.

Die Ernennung des Richter erfolgt auf Lebenszeit.

§. 7.

Die Richter liegen in ihrer richterlichen Eigenschaft
ein festes Gehalt mit Auschluss von Gehärem.

§. 8.

Richter können wider ihren Willen nur durch richterliche
Entheiligung und nur aus den Gründen und unter den
Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise
ihres Amtes entheilt oder an eine andere Stelle oder in
Aushilfsdienst versetzt werden.

Entnahmestelle zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstages 1876.

Die vorläufige Landesverfassung, welche Kraft Gesetz ein-
tritt, wird hiervon nicht beeinträchtigt.

Bei einer Veränderung in der Organisation der Gerichte
oder ihrer Beute können unfeindliche Verschwörungen an ein
anderes Gericht oder Untersuchungen vom Amts unter Belastung
des vollen Gehalts durch die Landesjustizverwaltung, verfügt
werden.

§. 9.

Wege vernagendrechtlicher Ansprüche der Richter aus
ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere auf Gehalt, Werkegeld
oder Ruhegehalt darf der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

§. 10.

Die Landesgesetzlichen Bestimmungen über die Befähigung
zur zeitweiligen Beherrschung richterlicher Gerichte bleiben
unberührt.

§. 11.

Auf Handelsrichter, Schiffer und Schmiede führen
die Bestimmungen der §§. 2.—9. keine Anwendung.

Zweiter Titel.**Gerichtsbarkeit.**

§. 12.

Die ordentliche richterliche Gerichtsbarkeit wird durch Landes-
gerichte und Landgerichte, durch Oberlandesgerichte und durch
das Reichsgericht ausgeübt.

§. 13.

Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen
Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche nicht entweder
die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungs-
gerichten begründet ist, aber rechtsgerichtlich befürbete Gerichte
bestehen oder zugelassen sind.

§. 14.

Wie besondere Gerichte werden zugelassen:

1. die auf Staatsverträgen beruhenden Flößereifahrts-
und Klöppelgerichte;
2. Gerichte, welche die Entscheidung von bürgerlichen
Rechtsstreitigkeiten bei der Ablösung von Gerechtig-
keiten oder Realeisen, bei Separationen, Tren-
nung, Verkoppelungen, gutherrlich-bürgerlichen
Mutterrechtsverfolgungen und vergleichlich obliegt;
3. Gemeindegerichte, insoweit bestehen die Entschei-
dung über verbrauchsrechtliche Ansprüche obliegt,
deren Gegenstand in Geld oder Gedenwert die
Summe von lediglich Mark nicht übersteigt, jedoch
mit der Maßgabe, dass gegen die Entscheidung der
Gemeindegerichte innerhalb einer gefestigt zu bestim-
menden Frist sowohl dem Kläger wie dem Beflag-
ten die Beweislast auf den ordentlichen Richter
gestellt, und sofern der Gerichtsschreiber des Gemeinde-
gerichts, als Kläger oder Beflagter, mit Personen
unterworfen werden könnte, welche in der Gemeinde
den Wohnsitz, eine Bleibefestigung oder im Sinne
der §§. 18., 21. der Civilprozeßordnung den Auf-
enthalt haben;
4. Gewerbegerichte.

§. 15.

Die Gerichte sind Staatsgerichte.

Die Privatgerichtsbarkeit ist aufgehoben; tritt die Gerichtsbarkeit besagten Bundesstaates, in welchen
sie ausgetüft wurde, Präsentationen für Anstellungen bei den
Gerichten finden nicht statt.

Die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in welt-
lichen Angelegenheiten ist ohne bürgerliche Wirkung. Dies
gilt insbesondere bei Chor und Berkönnischpachen.

112

Solange der §15 GVG aufgehoben ist, handelt es sich bei den Gerichten nicht um Staats-,
sondern Schiedsgerichte.

Gestrichen : 1949